

**Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausschüsse  
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt  
(Zuständigkeitsordnung)**

*(in Kraft zum 26.02.2015)*

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung (SVV) werden wie folgt beschlossen:

**1. Hauptausschuss (HA)**

Die Aufgaben des HA sind im § 50 BbgKVerf und § 9 der Hauptsatzung festgelegt. Er berät und entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

- Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Eisenhüttenstadt, wenn der Wert 100.000 Euro unterschreitet, sofern es sich um kein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- Ankäufe von Grundstücken, wenn der Wert 100.000 Euro unterschreitet, sofern es sich um kein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- Die Zuständigkeit des Hauptausschusses wird bei Vergaben wie folgt festgelegt:
  - a) Bauleistungen (VOB/A) über 200.000 € (Netto)
  - b) Freiberufliche Leistungen (VOF) über 50.000 € (Netto)
  - c) Lieferungen/Leistungen (VOL/A) über 50.000 € (Netto).
- Der Hauptausschuss ist vorberatend tätig in Grundsatzfragen der Personal- und Organisationsentwicklung sowie hinsichtlich der Bestätigung des Stellenplanes der Stadtverwaltung für die Beschlussfassung im Rahmen der Zuständigkeit der SVV.
- Angelegenheiten der Planung, Durchführung und Jahresabschluss des Haushaltsplanes, Kreditaufnahmen und Umschuldung von Krediten.
- Haushaltssatzungen, Haushaltssicherungskonzepte sowie Satzungen über die Festsetzung der Grund- und Gewerbesteuern
- Geschäftsordnung SVV
- Entgegennahme von Berichten zu allen laufenden Vergaben
- Entgegennahme von Berichten zur Haushaltssituation der Stadt.
- Führung von Rechtsstreitigkeiten in folgenden Fällen:
  - a) Verfahren vor dem Verfassungsgericht des Landes Brandenburg
  - b) Verfahren gegen den Bund, die Länder, Landkreise und Gemeinden
  - c) Sonstige Verfahren, soweit der Streitwert 100.000 € überschreitet.

## **2. Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)**

Die Aufgaben des RPA sind insbesondere durch § 102 BbgKVerf und durch die Rechnungsprüfungsordnung vom 29.06.2011 in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

## **3. Ausschuss für Stadtentwicklung (SE)**

Der Ausschuss berät über alle mit dem Bau, dem Umweltschutz und der Wirtschaftsförderung sowie Liegenschaften zusammenhängenden Fragen und empfiehlt dem Hauptausschuss bzw. der SVV eine Beschlussfassung.

- Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehr, Stadtsanierung, Wohnumfeldverbesserung, Stadtumbau
- Planung, Vorbereitung, Erschließung von Misch-, Kern-, Gewerbe- und Sondergebieten, einschl. zum Wohnungsbau dienender Flächen
- Satzungen zum Baurecht
- Vergabe von Bau- und Planungsleistungen
- Erhalt/Verbesserung der Bausubstanz kommunaler Gebäude, von Schulen, Kita-Einrichtungen, kultureller Häuser, Verkehrsinfrastruktur u.ä.
- Umweltschutz in seinen Wirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Böden, Wasser, Trinkwasser, Abwasser, Gewässer, Atmosphäre (Luftschadstoffe, CO<sub>2</sub>, Ozon, Lärm) sowie Kultur- und Sachgüter
- Wasser- und Abwasserwirtschaft
- Abfallwirtschaft (Recycling, Entsorgung, Deponiefragen)
- Landschafts- und Grünanlagenpflege
- Beratungen zu Bürgeranliegen soweit es keine Petitionen sind
- Vorberatung der Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen (u. a. Leistungspreise), die nicht durch Satzungen geregelt sind.
- Vorberatende Tätigkeit für wirtschaftsförderungsrelevante Beschlüsse der SVV, z.B.
  - Konzipierung von Gewerbegebieten
  - Vermarktungsstrategien städtischer Gewerbegebiete
  - Projekte der Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung
  - Maßnahmen zur Bestandsförderung und Neuansiedlung
- Stellungnahmen der Stadt Eisenhüttenstadt in Baugenehmigungsverfahren
- Der Ausschuss ist in Grundstücksangelegenheiten entsprechend § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung vorberatend tätig und leitet diese an den Hauptausschuss weiter.
- Vorberatende Tätigkeit für Beschlüsse der SVV, die Eigenbetriebe und Eigengesellschaften betreffen

#### **4. Ausschuss für Petition, Ordnung, Recht und Sicherheit (PORS)**

Petitionen an die SVV und/oder ihre Ausschüsse überweisen diese mit ihrer Stellungnahme an den Ausschuss zur Beratung soweit die Zuständigkeit der SVV und ihrer Ausschüsse gegeben ist.

- Der Ausschuss gibt der SVV und/oder ihren Ausschüssen Empfehlungen über notwendige Maßnahmen bzw. zur Beantwortung der Petition.
- Einmal im Jahr informiert der Ausschussvorsitzende die SVV schwerpunktmäßig über die Inhalte der Petitionen und ihrer Schwerpunkte.
- Der Ausschuss berät Fragen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit soweit diese die Aufgaben der SVV berühren und gibt dem Hauptausschuss bzw. der SVV Empfehlungen.
- Der Ausschuss berät über Satzungen, Verordnungen, ordnungsbehördliche Maßnahmen usw., für die kein anderer Fachausschuss zuständig ist.
- Der Ausschuss berät über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Vergleichen, soweit der HA oder die SVV nach der Zuständigkeitsordnung der SVV in diesen Angelegenheiten zuständig ist.
- Der Ausschuss nimmt Berichte der Verwaltung zu Rechtsstreitigkeiten bzw. Vergleichen von besonderer Bedeutung entgegen.
- Der Ausschuss setzt die Arbeit der Feuerwehrprojektgruppe fort.

#### **5. Ausschuss für Kultur und Sport (KS)**

Der Ausschuss für Kultur und Sport berät Vorlagen, Probleme und Fragen zu diesen Themen und empfiehlt dem Hauptausschuss bzw. der SVV eine Beschlussfassung.

Er ist vorbereitend und beratend tätig:

- Kulturplanung (Entwicklung und Umsetzung) und Sportkonzeption der Stadt
- Kultur- und Sportförderrichtlinien der Stadt sowie die Verteilung der finanziellen Mittel und Aktualisierung bei Bedarf
- Unterstützung der Vereinstätigkeit im Kulturbereich unter Einbeziehung des Stadtverbandes der kulturellen Vereine sowie der Vereinstätigkeit im Sportbereich; Berichterstattungen des Stadtverbandes der kulturellen Vereine, Berichterstattung im Sportbereich, regelmäßige Information der Kultur- und Sportvereine
- Information über Planung und Unterhaltung kommunaler Kultureinrichtungen und des Kunstbesitzes sowie der Sportanlagen der Stadt
- Stadtbildentwicklung und Denkmalpflege
- Traditionen und Projekte

- Unterstützung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im kulturellen und sportlichen Bereich
- Unterstützung und Vorhaben im Rahmen der Städtepartnerschaften der Stadt
- Haushalts- und Finanzfragen der Stadt für die Bereich Kultur und Sport

## 6. Ausschuss für Familie, Schule und Soziales (FSS)

Der Ausschuss für Familie, Schule und Soziales ist in den Angelegenheiten der gemeindlichen Aufgaben der Kinder - und Jugendhilfe und familienunterstützenden Angeboten, als Schulträger der Grundschulen sowie in sozialen Belangen vorberatend tätig. Der Fachausschuss agiert bei allen Verwaltungsvorlagen als beratendes politisches Fachgremium und wird bei Bedarf die Interessenvertretungen des Lokalen Bündnisses „Forum Familie- Eisenhüttenstadt“ anhören bzw. die Empfehlungen und Stellungnahmen bei Beschlüssen beachten und verweist die entsprechenden Beschlussvorlagen in den Hauptausschuss bzw. in die SVV. Er ist vorbereitend und beratend tätig für:

- Kinder- und Jugendhilfe
  - Bedarfsgerechte und qualifizierte Kinderbetreuung
  - Grundsatzfragen und Förderung der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit
  - Entwicklung bedarfsgerechter sozialpädagogischer Angebote freier Träger
  - Mitwirkung an der Jugendhilfeplanung LOS
- Schule
  - Verwaltung der Grundschulen und Sicherung des geordneten Schulbetriebes
  - Mitwirkung an der Schulentwicklungsplanung LOS
  - Festlegung von Schulbezirken
  - Namensgebung
- Soziales
  - Gleichstellungs- und Familienpolitik
  - Integration von Menschen mit Behinderungen oder anderen Beeinträchtigungen
  - Seniorenarbeit
  - Obdachlosenprävention
  - Finanzierung von Wohlfahrtsverbänden und Vereinen sowie für soziale Einrichtungen in freier Trägerschaft
  - Abstimmung und Beratung mit anderen Behörden, Institutionen, Trägern und politischen Gremien und Betroffenen
  - Informationen der Beiräte (Senioren-, Behinderten-, Gleichstellungs- und Integrationsbeirat)
- Kinder- und Familienfreundlichkeit
  - Gewährleistung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
  - Entwicklung familienfreundlicher Maßnahmen und Projekte
  - Mitwirkung an Planungen der Stadtentwicklung und anderen tangierenden Planungen
- Haushaltsplanung
  - Planung und Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für die Wahrnehmung der gemeindlichen Aufgaben